

Förderrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine

Die Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine (AAS) hat mit der Stadt Achim am 20. Januar 2015 einen Vertrag über die Förderung des Sportes in der Stadt Achim geschlossen.

Im Rahmen des Vertrags ist vereinbart, dass sich der Verein Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln an die Sportvereine der Stadt Achim gibt.

§ 1 Fördergegenstand

- (1) Die AAS fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Baumaßnahmen und die Beschaffung von Sportgeräten.
- (2) Eine Förderung können nur Vereine oder Zusammenschlüsse von Vereinen erhalten, die Mitglieder AAS sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 2 Baumaßnahmen

- (1) Folgende Maßnahmen können gefördert werden:
 - Maßnahmen zur Bestandssicherung
hierzu zählen Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind einschließlich Sanierung und Modernisierung.
 - Maßnahmen zur Bestandsentwicklung
hierzu zählen bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen.
- (2) Förderungsfähig sind grundsätzlich Baumaßnahmen, die mit der sportlichen Nutzung in Zusammenhang stehen (Sport-, Bewegungs- und Begegnungsräume)
- (3) Nicht förderungsfähig sind
 - Verwaltungs- und Geschäftsräume
 - Langfristig vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Steganlagen)
 - Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung gegenüber der sportlichen Nutzung über 50% liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.
 - Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
 - Bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
 - Kassenhäuschen.
 - Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- (4) Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn
 - vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.

Maßnahmenbeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kauf von Material, ersten, den Bau betreffende Arbeitsleistungen.

- die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.
- (5) Eine Förderung von Bestandssicherungsmaßnahmen kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 2.000 € betragen.
- (6) Eine Förderung von Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann nur gewährt werden, wenn
- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000,00 € betragen.
 - ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
 - bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmenplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
 - bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme begründet werden kann und eine positive Stellungnahme der Stadt Achim vorliegt.
- (7) Die Förderung beträgt bis zu 1/3 der förderfähigen Ausgaben, höchstens 30.000,- €. Darüber hinaus gehende Förderungen sind bei der Stadt Achim zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung kann über einen längeren Zeitraum erfolgen. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.
- (8) Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich einzureichen.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag
 - Finanzierungsplan
 - Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
 - Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte
 - Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
 - spezifizierte Kostenzusammenstellung
- (9) Die Bestätigung des Antragseingangs durch die AAS berechtigt zum Maßnahmebeginn.
- (10) Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 % sind umgehend der AAS anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bewilligung von der AAS aufgehoben. Breits gezahlte Förderung nebst Zinsen sind an die AAS zurückzuzahlen.

§ 3 Sportgeräte

- (1) Die Beschaffung / Instandhaltung von Sportgeräten kann erst ab einem Volumen von 500 € pro einzeltem Gerät erfolgen.
- (2) Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien und Bällen kann nicht bezuschusst werden.

(3) Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der Anschaffungskosten.

(4) Für die Beschaffung von Sportgeräten sind grundsätzlich zwei Angebote mit der Antragstellung vorzulegen. Dies können auch Preisvergleiche aus Internet-Portalen sein.

§ 4 Verfahren

Soweit die Maßnahmen auch von anderer Stelle gefördert werden können, sind dort ebenfalls Anträge zu stellen. Wird dies unterlassen, kann keine Förderung durch die AAS erfolgen.

Über die Förderung entscheidet der Vorstand der AAS. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid. Vor Eingang des Bescheides darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden bzw. ein Kauf nicht getätigt werden. Es sei denn, eine Eilbedürftigkeit ist gegeben, die im Antragsschreiben zu begründen ist.

Nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Beschaffung ist die konkrete Förderung ebenfalls schriftlich zu belegen. Einem formlosen Anschreiben sind die Rechnungen beizufügen.

Im Falle von Eigenleistungen ist eine genaue Aufstellung der Stunden mit Datum und geleisteter Arbeit der einzelnen Mitglieder notwendig. Diese Aufstellung ist vom jeweiligen Mitglied zu unterschreiben.

Stand:

Beschluss der Vorstandssitzung vom 21. Mai 2015